

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele



Gebietstyp: B

Stand: 19.02.2016

Gebietsnummer: DE6335305

Gebietsname: Höhlen der nördlichen Frankenalb

Größe: 0,08 ha

Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung der Oberpfalz

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

| EU-Code: | LRT-Name: |
|-----------------|---------------------------------------|
| 8310 | Nicht touristisch erschlossene Höhlen |

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

| EU-Code: | Wissenschaftlicher Name: | Deutscher Name: |
|-----------------|---------------------------------|------------------------|
| 1323 | <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus |
| 1324 | <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr |
| 1308 | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus |

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

Erhalt der natürlichen Karsthöhlen Windloch bei Elbersberg, Windloch bei Großmeinfeld, Windloch bei Kauerheim und Sackdillinger Windloch, Maximiliansgrotte, Geisloch, Breitensteinbäuerin, Klingloch bei Kirchenreinbach und Bismarckgrotte als landesweit bedeutende Winterquartiere des Großen Mausohrs, der Bechstein- und der Mopsfledermaus.

1. Erhalt der **Nicht touristisch erschlossenen Höhlen**. Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen sowie der typischen Artengemeinschaften der Wirbellosen und Pflanzen, vor allem im Eingangsbereich der Höhlen. Erhalt der geologischen Strukturen und Prozesse der Höhlen (Raumstruktur, Nischenvielfalt, Hydrologie); Erhalt des typischen Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung).
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Großem Mausohr, Bechsteinfledermaus** und **Mopsfledermaus**. Erhalt der Höhlen als ganzjährige Fledermaus-Lebensräume, insbesondere auch als Schwarmquartiere mit ausreichend alt- und totholzreiche, unzerschnittenen Laub- und Mischwäldern mit einem ausreichend hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als angrenzendem Jagdhabitat. Erhalt der Störungsfreiheit im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 30. April. Erhalt der Habitatstrukturen und des charakteristischen Mikroklimas. Ausschluss von offenem Feuer in den Höhlen und im Nahbereich um die Eingänge, sowie Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums.